

Betreuungsvertrag

zwischen der Gemeinde Heuerßen vertreten durch den
Integrativen Kindergarten „Die kleinen Strolche „
und den Sorgeberechtigten :

Name der Eltern : _____

Name des Kindes : _____

Aufnahme zum : _____

Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)

Integrationsplatz

U3 – Platz (2 – 3 Jahre)

Betreuungszeiten :

Kernzeit (8:00 – 13:00 Uhr)

Frühbetreuung * (7:30 – 8:00 Uhr)

Spätbetreuung 1* (13:00 – 13:30 Uhr)

Spätbetreuung 2* (13:00 – 14:00 Uhr)

* ausschließlich mit Arbeitsgeberbescheinigung

Angaben zum Kind

Name : _____ Vorname : _____

Geburtsdatum : _____ Geburtsort : _____

Geschlecht : _____ Konfession : _____

Straße : _____

PLZ, Ort : _____

Staatsangehörigkeit : _____ Hausarzt : _____

Gesundheitliche Besonderheiten / Allergien : _____

Geschwister (Name/Vorname/Geburtsdatum) :

_____ Geburtsdatum: _____

_____ Geburtsdatum: _____

_____ Geburtsdatum: _____

_____ Geburtsdatum: _____

Eltern **Mutter (sorgeberechtigt)** **Vater (sorgeberechtigt)**

Name/ Vorname: _____

Straße : _____

PLZ /Ort: _____

Festnetz: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/ Land: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession: _____

Familienstand: _____

Beruf: _____

Adresse Arbeitgeber: _____

Telefonnr Arbeitgeber: _____

Sprache allgemein

Kann es wichtige Alltagsgegenstände benennen? ja nein

Nimmt Ihr Kind eigenständig sprachlichen Kontakt auf? _____

Wann konnte Ihr Kind sprechen? _____

Benötigt Ihr Kind noch einen Schnuller? _____

Gesundheitsfragen

Schwangerschaftsverlauf: _____

Geburt: _____

Haben Sie alle Vorsorgeuntersuchungen wahr genommen?: _____

Behandlungen: _____

Medikamente: _____

Besonderheiten in der Entwicklung: _____

Hat der Arzt eine Hörschädigung festgestellt?: _____

Hat der Arzt eine Sprachverzögerung festgestellt?: _____

Nimmt Ihr Kind an Fördermaßnahmen teil (Sprachtherapie, Frühförderung, Ergotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie)?: _____

Trägt Ihr Kind noch eine Windel? _____

Kann das Kind selbstständig auf die Toilette gehen? _____

Fragen für Migrationsfamilien

Seit wann lebt die Familie in Deutschland?: _____

Besondere biografische Faktoren

• zeitweise Trennung der Familienkonstellation ja nein

Erzählt Ihr Kind in der Muttersprache?: frei wenig viel

Welche Sprache wird in der Familie gesprochen?: _____

Mutter _____ Vater _____ Geschwister _____

Spricht Ihr Kind deutsch?: ja nein

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass meine/ unsere Festnetz-/ Mobilnummer, Adresse, sowie das Geburtsdatum des Kindes auf der Adressenliste veröffentlicht werden darf.
(Unzutreffendes bitte streichen)

Die in der Anlage beigefügten Grundlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Diese haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie vollinhaltlich an.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Grundlagen des Betreuungsvertrages

Gesetzliche Grundlagen

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern sind dabei von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) des Landes Niedersachsen.

Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in der Kita eine aktuelle ärztliche Bescheinigung (max. 1 Woche alt) als Nachweis vorzulegen, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bitte beachten Sie, dass die Masernimpfung Pflicht ist für die Aufnahme in die Kita. Nachweise sind vor Aufnahme vorzulegen.

Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Bei einer meldepflichtigen Krankheit (siehe Infektionsschutzgesetz) und weiteren fieberhaften Infekten, Magen-Darm-Erkrankungen und anderen ansteckenden Krankheiten (z.B. Bindehautentzündung) darf Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen. Zum Schutz und vorbeugend für andere Kinder und des Personals. Bei Scharlach benötigen wir eine Bescheinigung, dass das Kind mit Antibiotika behandelt wurde.

Verabreichung von Medikamenten

Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentenvergabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist. Sollte eine Medikamentenvergabe im Kindergarten erforderlich sein, erhalten Sie von uns einen gesonderten Vordruck.

Die Medikamentenvergabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung nicht.

Versicherungsschutz

Alle in der Kita aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuches sowie für die direkten Wege zur und von der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spieltriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Bei Brillen und Zahnsparangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Besucherkinder.

Aufsichtspflicht

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern- mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen.

Klärung der Abholberechtigten

Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrecht, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder werden die Eltern gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten zu beachten. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie der Homepage.

Bei Nichteinhaltung der gebuchten Öffnungszeiten wird einmalig eine mündliche Abmahnung ausgesprochen, bei erneuter Überschreitung wird eine schriftliche Abmahnung geschrieben. Nach der 2. schriftlichen Abmahnung erfolgt die Auflösung des Betreuungsvertrages.

Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss.

Aus diesem Grund sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefon-Nr. und der angegebenen Kontaktperson unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Ändern sich durch (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes) ist dies der Tageseinrichtung für Kinder ebenfalls zu melden.

Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, persönliche Daten der /des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der / die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung, z.B. bei Kindergartenfesten, auch Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes gefertigt und verbreitet werden, insbesondere durch Aushang der Bilder in der Einrichtung. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Alle getätigten Zustimmungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Kündigung des Vertrages

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07 des Jahres. Sollte aus anderen Gründen (z.B. Umzug) der Vertrag gekündigt werden, ist dies schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- längerem unentschuldigtes Fehlen
- wiederholtem Zuspätkommen
- unvereinbare Unstimmigkeiten zwischen Elternhaus und Kindergarten
- wenn das Kind in seiner persönlichen Entwicklung noch nicht soweit ist, um den Kindergarten zu besuchen - Zahlungsverzug